

Mitteilung des Senats vom 13. September 2022**Änderung des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes zur Anpassung an das
Datennutzungsgesetz und die Open Data- und PSI-Richtlinie der Europäischen Union**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes „18. Änderung des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes“ mit der Bitte um Beschlussfassung in 1. und 2. Lesung in der Oktober Sitzung.

Die Gesetzesänderung dient der Anpassung des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes (BremGebBeitrG) an die Open Data- und PSI-Richtlinie der Europäischen Union und nimmt die Verpflichtung zur unentgeltlichen Bereitstellung der hochwertigen Datensätze (§ 10 Absatz 3 Datennutzungsgesetz) als neuen Tatbestand für die sachliche Gebührenbefreiung in § 6 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz auf. Sie dient damit der Rechtsklarheit. Eine neue Rechtslage wird damit nicht geschaffen.

Der staatlichen Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung wird der Gesetzesentwurf am 29. September 2022 zur Kenntnis gegeben.

Falls Deputationsberatung nach Senatsbeschluss über den Gesetzentwurf und die Mitteilung an die Bürgerschaft:

Die Gesetzesänderung hat unmittelbar keine finanziellen Auswirkungen, da geltendes Recht in das Bremische Gebühren- und Beitragsgesetz übernommen werden soll.

Mittelbar sind Mindereinnahmen zu erwarten, deren Höhe von der noch ausstehenden Definition der hochwertigen Datensätze durch die Europäische Kommission abhängt. Ein Entwurf wurde am 24. Mai 2022 vorgelegt. Hierin werden die hochwertigen Datensätze der Kategorien Georaum, Erdbeobachtung und Umwelt, Meteorologie, Statistik, Unternehmen und Eigentümerschaft von Unternehmen sowie Mobilität bestimmt.

In den Jahren 2020 und 2021 wurden für Geobasisdaten Gebühren in Höhe von jährlich circa 1,1 Millionen Euro durch die Bereitstellung von Geobasisdaten erzielt. Den größten Anteil mit über 80 Prozent wurden durch die Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters (ALKIS) erzielt.

Nach dem Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern am 14. Oktober 2016 zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab 2020 haben sich die Länder unter anderem verpflichtet, bundesweit vergleichbare Standards für den Zugang zu öffentlichen Daten (Open Data) einzurichten. Eine darüberhinausgehende Kompensation der Mindereinnahmen durch den Bund oder die Europäische Union ist zu nicht erwarten.

Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt die vorgelegte Änderung des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes zur Anpassung an das Datennutzungsgesetz und die Open Data- und PSI-Richtlinie der Europäischen Union.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

§ 6 Absatz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 — 203b-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. September 2017 (Brem.GBl. S. 394) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 14 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
2. Folgende Nummer 15 wird angefügt:
„15. Hochwertige Datensätze, die nach den Grundsätzen des Datennutzungsgesetzes bereitzustellen sind.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes

Das Bremische Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBeitrG) legt den Rahmen für die Erhebung von Kosten und Beiträgen für öffentliche Leistungen fest. Auf der Grundlage dieser gesetzlichen Regelung wird beispielsweise in der Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch (VermWertKostV) im Einzelnen festgelegt, welche Amtshandlungen gebührenpflichtig sind und wie hoch die jeweilige Gebühr ist.

Das Gesetz für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors (Datennutzungsgesetz – DNG) vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2941, 2942, 4114), das die Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. L 172/56 vom 26. Juni 2019) (im Folgenden Open Data- und PSI-Richtlinie genannt) in nationales Recht umsetzt, gilt für die öffentlichen Stellen des Bundes, der Länder und der Kommunen. § 1 Absatz 1 des Datennutzungsgesetzes führt den Open Data-Grundsatz ein, wonach Daten des öffentlichen Sektors nach Möglichkeit „konzeptionell und standardmäßig offen“ (open by default und by design) erstellt werden sollen, um sie für eine Nutzung zugänglich zu machen. Die Bereitstellung der Daten erfolgt nach dem aktuellen Stand der Technik online über das Internet. Eng damit verbunden ist der Grundsatz der Unentgeltlichkeit, der in § 10 Absatz 1 des Datennutzungsgesetzes (DNG) normiert wurde. Für hochwertige Datensätze wird eine Verpflichtung zur unentgeltlichen Bereitstellung in § 10 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 DNG festgelegt. Die Ausnahme, wonach öffentliche Stellen, die ausreichende Einnahmen erzielen müssen, um einen wesentlichen Teil ihrer Kosten im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufträge zu decken, für die Nutzung Entgelte verlangen dürfen (§ 10 Absatz 2 Nummer 1 DNG), greift für hochwertige Datensätze nicht.

Zu den hochwertigen Datensätzen gehören gemäß Annex I der Open Data- und PSI-Richtlinie die Datensätze der Kategorien Georaum, Erdbeobachtung und Umwelt, Meteorologie, Statistik, Unternehmen und Eigentümerschaft von Unternehmen sowie Mobilität. Die Europäische Kommission ist ermächtigt (Artikel 14 Absatz 1 der Open Data- und PSI-Richtlinie), in einer Durchführungsverordnung die hochwertigen Datensätze zu definieren. Als hochwertige Datensätze des Georaums definiert die Europäische Kommission in ihrem Entwurf vom 24. Mai 2022 beispielsweise „Orthoimagery“ (Orthofotografie).

§ 6 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz benennt Tatbestände für eine sachliche Gebührenfreiheit. Durch die Anpassung des § 6 Absatz 1 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetzes wird die Verpflichtung zur unentgeltlichen

Online-Bereitstellung von hochwertigen Datensätzen gemäß § 10 Absatz 3 des Datennutzungsgesetzes als neuer Tatbestand für die sachliche Gebührenbefreiung aufgenommen; für diese Datensätze besteht keine Gebührenpflicht mehr. Durch diese Klarstellung, auch gegenüber § 7 Absatz 3 Nummer 6 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz, wird für hochwertige Datensätze keine neue Rechtslage geschaffen.

Sachliche Gebührentatbestände gemäß § 6 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz sind auch für die Stellen gebührenfrei, für die eine persönliche Gebührenbefreiung in § 7 Absatz 3 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz ausgeschlossen wird. Dies betrifft insbesondere Amtshandlungen der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte sowie des Landesamtes Geoinformation Bremen und des Vermessungs- und Katasteramtes Bremerhaven, die für andere Länder und die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen werden.